

## Antrag

der Abgeordneten Kersten Artus, Dora Heyenn, Christiane Schneider,  
Norbert Hackbusch, Dr. Joachim Bischoff, Cansu Özdemir, Heike Sudmann,  
Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)

### **Betr.: Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände**

Ein Verbandsklagerecht ist seit der Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz überfällig. Die Nutzung und Verwertung von Tieren wird durch Wirtschaft und Wissenschaft immer noch massiv betrieben. Das Staatsziel – laut Artikel 20 a des Grundgesetzes: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ – wird nicht ausreichend beachtet.

Durch eine gesetzliche Regelung kann dem Tierschutz zu einem hohen Stellenwert in unserem Rechts- und Wertesystem verholfen werden.

Die Fraktion DIE LINKE hatte in der 19. Wahlperiode bereits eine Gesetzesinitiative für die Einführung eines Verbandsklagerechts gestartet, siehe Drucksache 19/3991. Sie scheiterte am schwarz-grünen Senat. Die jetzige Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft ermöglicht nunmehr die Einführung eines Gesetzes, das das Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände regelt.

Der von der Fraktion DIE LINKE im September 2009 zur Beschlussfassung eingereichte Gesetzesentwurf knüpfte damals an die aktuelle Entwicklung im Umweltrecht an und entsprach funktional vergleichbaren Instrumenten im Natur- und Umweltrecht. Die Gesetzesinitiative war angelehnt an das Bremer Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine. Sie räumt anerkannten Tierschutzvereinen ein, Feststellungsklage gemäß § 43 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen. Gemäß § 42 Absatz 2 VwGO kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass eine Klage auch dann zulässig ist, wenn der Kläger nicht geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein. Im Naturschutz hat sich zudem die Verbandsklage mit Anfechtungsrecht bewährt und ist inzwischen eine Selbstverständlichkeit.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen, den Senat aufzufordern**

1. umgehend ein Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine in vorzulegen;
2. im Vorwege zu prüfen, ob die Feststellungsklage vor dem Hintergrund der Bremer Erfahrungen noch angemessen ist oder das Anfechtungsrecht in Hamburg geeigneter ist.